

## **PRÄAMBEL**

Am 10.12.2002 hat die PwC Deutsche Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (heute PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft), die nicht rechtsfähige

### **PwC-Stiftung**

errichtet. Rechtsträger der Stiftung ist der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

Die Stiftungssatzung wurde zuletzt am 10. Juni 2014 (letzte Fassung) geändert.

Die PwC Stiftung ist eine Bildungsstiftung. Sie leistet mit ihren Förderprojekten, Eigenprogrammen und Netzwerkaktivitäten Beiträge für eine „Bildung zum Besseren“. Jungen Menschen an Schulen aller Schulformen soll Orientierungswissen und Einschätzungsfähigkeit vermittelt werden, um darauf Selbst- und Verantwortungsbewusstsein aufzubauen. So fördert sie die Persönlichkeitsentwicklung von Lernstarken wie Lernschwächeren. Die methodologischen Lernansätze der Projekte und Programme sind individualisiert, partizipativ und forschend. Schülerinnen und Schüler sollen Zusammenhänge begreifen und eine systemische Denkfähigkeit entwickeln. Diese Lernziele manifestieren sich in Kompetenzen wie Kreativität, Kommunikation, Kollaboration, Kritisches Denken, Konnektivität, Kontextualisierung und z.B. der Fähigkeit, zwischen Kausalitäten und Korrelationen zu unterscheiden. Damit werden Grundlagen für den kritischen Umgang mit Informationen und die kreative Lösung komplexer Probleme gelegt. In einer Zeit permanenter Transformation sind dies wesentliche Voraussetzungen für die Teilhabe an und Gestaltung von gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklung.

Vorstand und Stiftungsrat der PwC-Stiftung haben unter Zustimmung Geschäftsleitung der PricewaterhouseCoopers GmbH nach entsprechendem Vorstandsbeschluss und positiver Rückmeldung des Stiftungsrates am 28. Mai 2024 eine Satzungsänderung beschlossen.

Die Satzungsänderung wurde wegen geänderter Arbeitsabläufe, der Möglichkeit eines Vermögensverbrauchs und einer Dotierung des Vermögens und der freien Rücklage in die Wege geleitet. Darüber hinaus wurde die Satzung in diesem Zuge auch an die geltenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung angepasst.

**PWC-STIFTUNG**  
IM STIFTERVERBAND

Die Verwaltung richtet sich künftig nach der beiliegenden Satzung.

Der Stifter:

Für den Stifterverband:

Frankfurt, den 11. September 2025

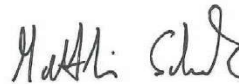
Essen, den 10. September 2025



.....  
Lutz Roschker  
Mitglied des Vorstands der PwC-  
Stiftung



Stephanie Berger  
10.09.2025 15:36:54 [UTC+2]  
Geschäftsführerin  
Deutsches Stiftungszentrum  
und Bevollmächtigte des  
Stifterverbands



Matthias Schmolz  
..10.09.2025 19:51:49 [UTC+2].....  
Matthias Schmolz  
Geschäftsführer  
Deutsches Stiftungszentrum  
und Bevollmächtigter des  
Stifterverbands

## **SATZUNG**

Eine Initiative von PricewaterhouseCoopers in Deutschland

Fokus Jugend - Bildung – Kultur

### **§ 1 - NAME, STIFTER, RECHTSFORM**

(1) Die Stiftung führt den Namen

**„PwC-Stiftung“.**

(2) Die Stiftung ist eine Initiative von PricewaterhouseCoopers in Deutschland. Stifter ist die PricewaterhouseCoopers GmbH, Frankfurt am Main, als Rechtsnachfolgerin der PwC Deutschen Revision AG.

(3) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V. Essen (Stifterverband) und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(4) Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitz ihres Trägers in Essen.

(5) Auf Wunsch der Stifterin kann die Stiftung in die Rechtsfähigkeit überführt und die Anerkennung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts beantragt bzw. zum Jahresende auf einen anderen Träger als den Stifterverband übertragen werden.

### **§ 2 - STIFTUNGSZWECK**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck der Stiftung wird durch den Zusammenhang der drei Begriffe „Jugend-Bildung-Kultur“ gekennzeichnet. Der Zweck der Stiftung ist danach insbesondere

- a) die Förderung von Kultur und Kunst, insbesondere der darstellenden und bildenden Kunst, der Musik und der Literatur, um das Interesse von Jugendlichen daran einschließlich der aktiven Ausübung zu wecken und zu steigern,
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere auf dem Gebiet der kulturellen und der wirtschaftlichen Bildung,

# PWC-STIFTUNG

## IM STIFTERVERBAND

- c) die Förderung der Jugendhilfe insbesondere die Integration gesellschaftlicher Randgruppen von Jugendlichen mit Hilfe der Werte von Bildung und Kultur,
  - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Förderung des friedlichen und achtungsvollen Zusammenlebens unter Jugendlichen mit Hilfe der Werte von Bildung und Kultur,
  - e) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere von wissenschaftlichen Projekten auf den vorstehend genannten Gebieten.
- (3) Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO nach Maßgabe von § 3.

### § 3 - VERWIRKLICHUNG DES STIFTUNGSZWECKS

- (1) Der Stiftungszweck wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere verwirklicht durch
- a. Veranstaltung von Konzerten mit Jugendorchestern und Jugendchören, Sonderausstellungen, Förderung von Jugendtheatern und Jugendmuseen einschließlich Wettbewerben,
  - b. Vorträge und Führungen, Kurse und Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Seminare, Exkursionen und Praktika sowie andere Veranstaltungen bildender Art einschließlich Wettbewerben von und für Jugendliche(n),
  - c. Projekte für Jugendliche zur Vermittlung der für ein eigenverantwortliches Leben erforderlichen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und kommunikativen Kompetenzen,
  - d. Begegnung Jugendlicher im In- und Ausland, die den Stiftungszweck in besonderer Weise fördern,
  - e. Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendlichen,
  - f. Ausschreibung und Verleihung von Preisen, insbesondere für innovative Lösungen oder exemplarische Modelle in den Bereichen von Jugendprojekten,
  - g. Förderung von jugendorientierten Kulturprojekten im Bereich der neuen Medien, insbesondere des Internets, von Workshops, Ideen-Tagungen, auch zur Film- und Videokultur,
  - h. Förderung von Projekten zur jugendlichen Sprach-, Dialog- und Kommunikationskultur einschl. der Durchführung von Veranstaltungen und Studien dazu,

## **PWC-STIFTUNG**

### **IM STIFTERVERBAND**

- i. Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen, insbesondere den Aufbau und die Unterstützung von Allianzen zwischen Kultur-, Bildungs- und Jugendbereich zur Verbesserung der Qualität von schulischer und beruflicher Bildung,
  - j. Förderung des Meinungs austausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern.
- (2) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Anliegen und der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (3) Auf Leistungen der Stiftung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Auch durch die Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

#### **§ 4 - GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zeitnah zugänglich gemacht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 – STIFTUNGSVERMÖGEN**

- (1) Die Stiftung ist bei der Errichtung von dem Stifter mit einem Anfangsvermögen von 1 Mio. Euro ausgestattet worden.
- (2) Im Rahmen des Stiftungszweckes kann die Stiftung auch Zustiftungen entgegen- nehmen. Als Zustiftungen sind Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu behandeln, die diese zur dauerhaften Erhöhung des Stiftungsvermögens leisten.
- (3) Die Summe von Anfangsvermögen und Zustiftungen stellt das Grundstockvermögen (Grundstock) dar. Der Wert des Grundstocks ist grundsätzlich (vorbehaltlich Abs. 5) dauernd zu erhalten. Umschichtungen des Grundstocks sind jederzeit zulässig.
- (4) Alle Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die nicht unter Abs. (1) und (2) fallen („andere Zuwendungen“), werden nicht Teil des Grundstocks und unterliegen nicht den dafür vorgesehenen Bindungen.

# PWC-STIFTUNG

## IM STIFTERVERBAND

- (5) Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verbraucht werden, wenn die Jahresspende des Stifters signifikant verringert wird, so dass der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen ist oder wesentlich beeinträchtigt wird. Dabei darf das Vermögen in Höhe der Hälfte seines Wertes innerhalb von drei Jahren ab Beschlusszeitpunkt in Anspruch genommen werden. Ein darüberhinausgehender Verbrauch des Vermögens bedarf eines weiteren Beschlusses. Über einen Verbrauch des Stiftungsvermögens beschließt der Vorstand der Stiftung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

### **§ 6 - VERWENDUNG DER ERTRÄGE DES STIFTUNGSVERMÖGENS UND DER ANDEREN ZUWENDUNGEN**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die anderen Zuwendungen nach § 5 Abs. (4) sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Rücklagen können im Rahmen des steuerlich Zulässigen gebildet werden. Die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel können ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Über die Bildung von Rücklagen wird bei der Billigung der Jahresrechnung entschieden. Bei der Beschlussfassung soll von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden: Wenn und soweit der Wert des Stiftungsvermögens unter den Wert des gesamten Grundstockvermögens gesunken ist, sollen jährlich zusätzlich bis zu 5 % der Erträge zur Wiederauffüllung des Grundstocks verwandt werden.
- (3) Zweckgebundene Rücklagen können für im Voraus festgelegte besonders aufwendige Vorhaben zur Erfüllung des Stiftungszweckes gebildet werden, wenn die dafür erforderlichen Finanzierungsmittel über einen gewissen Zeitraum angesammelt werden müssen und dies steuerlich zulässig ist.

### **§ 7 - ORGANE**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitarbeit in den Organen der Stiftung ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Organe haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverstöße ist ihre Haftung ausgeschlossen.

### **§ 8 – VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, und zwar aus mindestens zwei Mitgliedern, die durch den Stifter bestellt und abberufen werden und einem weiteren Mitglied, das vom Stifterverband bestellt und abberufen wird.

# PWC-STIFTUNG

## IM STIFTERVERBAND

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre von Zeitpunkt der Bestellung an bestellt. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so wird der Nachfolger lediglich für die verbleibende Amtszeit des ausscheiden- des Vorstandsmitgliedes bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Sprecher bestellen.

### § 9 - AUFGABEN DES VORSTANDES

Nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung leitet der Vorstand die Stiftung in eigener Verantwortung im Rahmen der geltenden Gesetze. In diesem Rahmen beschließt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere über die Verwendung der Stiftungsmittel.

### § 10 – STIFTUNGSRAT

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Personen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von vier Jahren vom Zeitpunkt der Bestellung an durch den Vorstand bestellt. Im Stiftungsrat sollen sowohl Vertreter aus dem Bereich des Stifters als auch Vertreter außerhalb des Stifterbereichs tätig sein, die eine besondere Expertise auf dem Gebiet der Förderschwerpunkte der Stiftung aufweisen sollten. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 11 - AUFGABEN DES STIFTUNGSRATES

Der Stiftungsrat berät den Vorstand im Hinblick auf alle Stiftungsangelegenheiten, insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Stiftungsarbeit, der Entwicklung von Förderprogrammen und Förderschwerpunkten.

### § 12 - BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DER ORGANE

- (1) Vorstand und Stiftungsrat sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Mitglied des Vorstands oder des Stiftungsrates kann sich durch ein anderes Mitglied dieses Organs aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht Gegenteiliges bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (3) Sitzungen des Vorstandes und des Stiftungsrates sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen und abzuhalten. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des Vorstandes bzw. des Stiftungsrates verlangen, dass eine Sondersitzung einberufen wird. Sitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) als virtuelle Sitzung oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon als hybride Sitzung durchgeführt

## **PWC-STIFTUNG**

### **IM STIFTERVERBAND**

werden. Ob die Sitzung in Präsenz, in virtueller oder in hybrider Form durchgeführt wird, entscheidet der Einladende. Voraussetzung für die Durchführung virtueller oder hybrider Sitzungen ist, dass jedes Gremienmitglied über die notwendige technische Ausstattung verfügt, um an der Sitzung teilzunehmen.

- (4) Zuständig für die Einladung zu einer Sitzung und die Leitung ist der jeweilige Sprecher des Organs.
- (5) Beschlussfassungen sind auch im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren (Telefax und E-Mail) zulässig. Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs dem Beschluss einschließlich der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
- (6) Gegen Entscheidungen des Vorstandes steht dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn diese gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.

### **§ 13 - STIFTUNGSVERWALTUNG/RECHNUNGSLEGUNG**

- (1) Der Stifterverband verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er wickelt die Fördermaßnahmen entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ab.
- (2) Der Stifterverband legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Der Stifterverband belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalisierten Kosten, und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

### **§ 14 - SATZUNGSÄNDERUNG**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse zweckmäßig erscheinen.
- (2) Eine Satzungsänderung, mit der der Stiftungszweck geändert wird, ist abweichend davon nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart verändert haben, dass eine Erfüllung des satzungsmäßig festgelegten Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Auch der neue Stiftungszweck hat wiederum gemeinnützig zu sein (vgl. § 4 (1)).
- (3) Eine Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses des Vorstandes, der jeweils nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst werden kann. Eine Änderung des Stiftungszweckes kann der Vorstand nur mit Zustimmung aller seiner Mitglieder beschließen.

### **§ 15 - AUFLÖSUNG, VERMÖGENSANFALL**

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, dauernd und nachhaltig den Stiftungszweck zu erfüllen und auch eine Änderung des Zweckes nicht sinnvoll erscheint. Im Übrigen gelten die Regelungen für eine Änderung des Stiftungszweckes entsprechend.

## **PWC-STIFTUNG**

### **IM STIFTERVERBAND**

- (2) Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat - und zwar für solche, die den Zwecken gem. § 2 am nächsten kommen.

#### **§ 16 - UMWANDLUNG IN EINE RECHTSFÄHIGE STIFTUNG**

- (1) Die Stiftung kann aus der Trägerschaft des Stifterverbandes in eine rechtsfähige Stiftung überführt werden, wenn dies dem Vorstand der Stiftung und dem Stifter notwendig oder sinnvoll erscheint.
- (2) Für die Beschlussfassung gelten die Vorschriften für die Änderung des Stiftungszwecks entsprechend.

#### **§ 17 - FREISTELLUNG DES FINANZAMTES**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vorab die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.